



Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister

**Richtlinien
der
Stadt Meckenheim**

ZUR

**Förderung
der Kindertagespflege**

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Fördervoraussetzungen
 - 2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten
 - 2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson
 - 2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder
3. Förderung
 - 3.1 Umfang der Geldleistung
 - 3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 - 3.3 Unfallversicherung
 - 3.4 Alterssicherung
 - 3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung
 - 3.6 Qualifizierung
4. Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1: Höhe der Geldleistungen gemäß Ziffer 3.2

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung **an die Tagespflegeperson.**

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder **Arbeitsuchend sind oder**
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- **diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.**

2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn:

- sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ orientieren.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerberbögen,
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- den Nachweis über die Qualifizierung.

2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder

Kinder, für die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, **bei besonderem Bedarf oder ergänzend.**

3. Förderung

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen **angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag** zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- **die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.**

Die entsprechenden Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage **1 beigefügten Tabelle.**

Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, zur Zeit 79 Euro, anerkannt.

Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Leistungen nach 3.3, 3.4 und 3.5 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben. Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

3.6 Qualifizierung

Die Stadt Meckenheim erstattet der Tagespflegeperson **die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses sowie die Teilnahmegebühr für einen Ersten-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder** nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat **und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.**

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage 1:

Höhe der Geldleistung gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien zum 01.03.2009

Betreuungsumfang		Förderung der Kindertages- pflege	Förderung der Kindertages- pflege
Stunden/Woche		im Haushalt der Eltern	im Haushalt der Tagespfle- geperson und in anderen geeigneten Räumen
bis	5	73,-	97,-
bis	10	146,-	195,-
bis	15	219,-	292,-
bis	20	293,-	390,-
bis	25	365,-	487,-
bis	30	439,-	585,-
bis	35	512,-	682,-
bis	40	584,-	779,-
Über	40	658,-	877,-

- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25 %.
- Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt, wobei sich der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr um 50 % reduziert.